

Goldene Regeln für Geschäftsführer



Sachverhalte einfach im Film erklärt:

► www.geschaeftsfuehrer-gmbh.de

Kapitel 1:

„Das lassen wir über die Firma laufen ...“

Der Geschäftsführer als Treuhänder fremden Vermögens

Kapitel 2:

„Das kriegen wir schon hin!“

Der Geschäftsführer in der Krise des Unternehmens

Kapitel 2: „Das kriegen wir schon hin!“

1

Risiken und Entscheidungsfreiheit ändern sich mit Eintritt in eine betriebswirtschaftliche Krise.

2

Die Interessen der Gläubiger gewinnen maßgeblich an Bedeutung.

3

Ist das Unternehmen zahlungsunfähig, öffnet sich ein Zeitfenster von 21 Tagen, um den Zustand abzuwenden oder einen Insolvenzantrag zu stellen.

4

Wirtschaftet das Unternehmen einfach weiter, machen sich die Verantwortlichen wegen Insolvenzverschleppung strafbar.

5

Je weiter eine Krise voranschreitet, desto stärker ist das Management verpflichtet, gezielte Gegenmaßnahmen einzuleiten, um eine Insolvenz zu verhindern.

6

Verstößt das Management gegen die ihm in der Krise gesetzlich zugewiesenen Pflichten, so führt das regelmäßig zur persönlichen, unbeschränkten Haftung.



„Das kriegen wir schon hin!“



Ausgangslage

Sind die Gesellschafter und Geschäftsführer/Vorstände von Kapitalgesellschaften im „Normalbetrieb“ des Unternehmens weitgehend von persönlichen Risiken einer haftungsrechtlicher Inanspruchnahme frei und in ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit unbeschränkt, so ändert sich dies bereits mit dem Eintritt einer betriebswirtschaftlichen Krise grundlegend.

Steht im „Normalbetrieb“ das Interesse der Gesellschaft allein im Fokus der Beteiligten, so gewinnen mit der Krise und ihrem Fortschreiten zunehmend die Interessen der Gläubiger an Bedeutung. Wird die Gesellschaft gar insolvenzreif, so bestimmt das Recht (§ 15a InsO), dass dem Unternehmen nur ein Zeitfenster von maximal 21 Tagen verbleibt, um die Insolvenzreife zu beseitigen. Gelingt dies

nicht oder ist es von vornherein nicht zu erwarten, so muss sofort der Insolvenzantrag gestellt werden.

Wirtschaftet das Unternehmen trotz eingetretener Insolvenzreife weiter, so machen sich die Handelnden wegen Insolvenzverschleppung strafbar (§ 15a Abs. 4 InsO) und sehen sich einem unübersehbar großen persönlichen Haftungsrisiko ausgesetzt, denn aufgrund solcher Pflichtverstöße haften sie mit ihrem gesamten Privatvermögen unbeschränkt (§ 64 GmbHG/§ 92 AktG).

Insolvenzreif ist ein Unternehmen, wenn es zahlungsunfähig ist (§ 17 InsO). Zahlungsunfähigkeit liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, mindestens 90% seiner Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen und dieser Zustand nicht innerhalb von wenigen Wochen beseitigt werden kann. Bei einer dauerhaften Unterdeckung von mehr als 10% tritt die Insolvenzantragspflicht ein.

Der Pflichtenkatalog in der Krise

Neben die allgemeinen, gesetzlich geregelten Einzelpflichten für Geschäftsführer und Vorstände treten in der Krise und bei Insolvenzreife besondere Pflichten hinzu. Deren pflichtwidrige Nichtbeachtung führt in der Regel sowohl zu massiven strafrechtlichen wie haftungsrechtlichen Konsequenzen, da ein bloßes „Weiterwirtschaften“ die vorrangigen Interessen der Gläubiger des Unternehmens sowie das Vertrauen des Geschäftsverkehrs allgemein gefährdet und in der Folge schädigen kann.

- ▶ Jeder Geschäftsführer einer GmbH bzw. Vorstand einer AG ist gehalten, ein funktionsfähiges Risikokontrollsystem einzurichten, das es ihm ermöglicht, die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft und mögliche Risiken rechtzeitig zu erkennen. Unterlässt er diese Maßnahmen zur Risikovorsorge, so handelt er pflichtwidrig nach § 43 Abs. 2 GmbHG bzw. § 93 Abs. 2 AktG.
- ▶ Erforderlich ist eine für das jeweilige Unternehmen angepasste und geeignete Methodik der Risikovorsorge, nicht notwendig als digitales System oder auf andere Weise softwaregestützt. Es müssen sich jedoch daraus die notwendigen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zur Lage des Unternehmens als Kennzahlen oder aufgrund anderer branchenbezogener Vergleichsdaten ergeben.
- ▶ Erfolgt die Buchführung unternehmensintern oder durch einen externen Steuerberater, so ist üblicher Teil dieser Tätigkeit auch die Erstellung einer laufenden betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA). Vom jeweiligen Organ der Gesellschaft wird deren Kenntnisnahme und Bewertung verlangt. Jeder Geschäftsführer/Vorstand muss daher in der Lage sein, aufgrund der üblichen Kennziffern einer BWA den Zustand des Unternehmens zu erkennen und daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen.
- ▶ Offenbart sich eine Krise des Unternehmens, so ist die Unternehmensleitung verpflichtet – in Abstimmung mit den Gesellschaftern – , unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten sowie deren Erfolg fortlaufend zu kontrollieren. Dies beinhaltet die Verpflichtung, sich über die finanzielle Lage des Unternehmens anhand eines fortlaufenden Liquiditätsstatus zu informieren. In der betriebswirtschaftlichen Krise hat dies mindestens alle zwei Wochen zu erfolgen und kann sich zu einer täglichen Verpflichtung verdichten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist sorgfältig zu dokumentieren.



„Das kriegen wir schon hin!“

- ▶ Der gesellschaftsrechtliche Pflichtenkreis in der Krise verdichtet sich zu einer eigenständigen Insolvenzverursachungshaftung mit der Verpflichtung zur Verhinderung der Insolvenz – oder – wenn diese nicht zu verhindern ist, zur Erfüllung der gesetzlichen und strafbewehrten Antragspflichten nach § 15a InsO bzw. zur Nutzung der Spielräume für eine Sanierung. Dies beinhaltet nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) auch die Verpflichtung des Organs, die Möglichkeit eines freiwilligen Insolvenzantrags wegen drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) zu prüfen, um im Schutze des Insolvenzrechts eine nachhaltige Sanierung des Unternehmens selbst gestaltend in Eigenverwaltung durchzuführen und den Rechtsträger im Wege eines insolvenzrechtlichen Planverfahrens zu erhalten.
- ▶ Wie bei einer Aktiengesellschaft ist auch bei der GmbH bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Verpflichtung besteht nicht erst dann, wenn dem Geschäftsführer/Vorstand eine entsprechende Jahresbilanz vorgelegt wird, sondern bereits dann, wenn bei pflichtgemäßer Ausübung seiner Tätigkeit angenommen werden muss, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals besteht oder dass die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist.
- ▶ Pflichtwidrig handeln Organmitglieder dann, wenn sie nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung (Insolvenzreife) weitere Zahlungen an einzelne Gläubiger leisten. § 92 Abs. 2 AktG und § 64 GmbHG enthalten ein solches Zahlungsverbot. Verstöße dagegen begründen die unmittelbare persönliche Haftung und sind nicht von einem Verschulden abhängig – es ist eine der schärfsten Haftungsnormen im gesamten Recht. Der Zweck liegt darin, im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger des Unternehmens eine Schmälerung der späteren Insolvenzmasse zu verhindern und eine zu deren Nachteil erfolgende bevorzugte Befriedigung einzelner Gläubiger zu untersagen.
- ▶ Der Zeitpunkt der Insolvenzreife lässt sich, bezogen auf die Zahlungsunfähigkeit, eindeutig bestimmen. Sie liegt vor, wenn die Gesellschaft nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu mindestens 90% zu erfüllen. Das heißt, die Gesellschaft muss in diesem Rahmen in der Lage sein, mit den vorhandenen Geldmitteln, etwa in Form von Bargeld, Kontoguthaben bzw. unter Ausschöpfung eines noch vorhandenen Kreditrahmens und Schecks, den fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. In Abgrenzung zur bloßen Zahlungsstockung ist die Insolvenzreife gegeben, wenn dieser Zustand der Insolvenzreife länger als drei Wochen andauert. Das umfasst den Zeitraum, den eine kreditwürdige Person oder Gesellschaft braucht, um sich die benötigten Mittel zu besorgen bzw. Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens erfolgreich zu veräußern oder zu beleihen. Ausnahmsweise kann diese Frist überschritten werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke teilweise oder gar vollständig beseitigt werden kann und daher den Gläubigern ein absehbares Abwarten zuzumuten ist.
- ▶ Hohes Risiko laufen Geschäftsführer wie Vorstände beim Abschluss von neuen Verträgen in der wirtschaftlichen Krise. Hier kann sich aus der Verletzung von Aufklärungspflichten über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens im Rahmen der Vertragsanbahnung sowohl ein schuldrechtlicher Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens ergeben, wenn die Erfüllung infolge einer Insolvenz nicht erfolgen kann. Je nach Lage des Unternehmens kann sich das Verschweigen einer „insolvenznahen“ Situation des Unternehmens aber auch als ein strafbarer Eingehungsbetrug nach § 263 StGB darstellen.
- ▶ Nach § 64 GmbHG ebenso wie nach § 92 Abs. 2 AktG verbieten diese Regelungen nach Eintritt der Insolvenzreife (dazu oben) sämtliche Zahlungen an einzelne Gläubiger. Einbezogen sind daher nicht nur bare oder unbare Geldleistungen, sondern auch die Leistung sonstiger Gegenstände aus dem Gesellschaftsvermögen, so etwa Warenlieferungen, Sicherheitenbestellungen und die Erbringung von Dienstleistungen. Weitere Voraussetzung ist lediglich die „Veranlassung“ der Leistung durch den Organträger, auf ein Verschulden kommt es nicht an. Erlaubt sind nur noch Zahlungen die als „masseneutral“ anzusehen sind, denen mithin eine gleich- oder höherwertige Gegenleistung entspricht. Gleichfalls erlaubt und pflichtgemäß sind Zahlungen bzw. Leistungen zur Durchführung von Erfolg versprechenden Sanierungsversuchen. Alle pflichtwidrig geleisteten Zahlungen hat das jeweilige Organ in vollem Umfang der Gesellschaft auszugleichen. Die Anspruchsdurchsetzung erfolgt in diesen Fällen regelmäßig durch den Insolvenzverwalter.



„Das kriegen wir schon hin!“

Gesetzliche Regelungen

§ 15a InsO

Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Wird eine juristische Person **zahlungsunfähig oder überschuldet**, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, **bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist**, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(3) Im Fall der **Führungslosigkeit** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.



(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen **Eröffnungsantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig** stellt.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 **fahrlässig**, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) **Auf Vereine und Stiftungen**, für die § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.

§ 17 InsO

Zahlungsunfähigkeit

(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.



„Das kriegen wir schon hin!“

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) § 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Aktiengesetz

§ 92 Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

(1) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

(2) Nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, darf der Vorstand keine Zahlungen leisten. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind. Die gleiche Verpflichtung trifft den Vorstand für Zahlungen an Aktionäre, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in § 93 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar.

